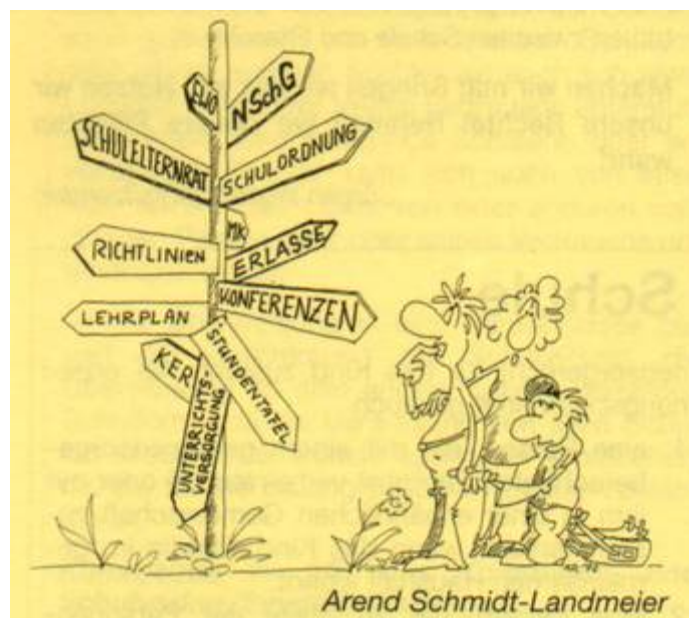


Informationen für Elternvertreter



Karl-Friedrich-Schimper-Realschule

Inhalt

1. EINFÜHRUNG.....	3
2. ELTERNABEND.....	4
2.1 Vorbereitung des Elternabends	4
2.2 Rahmen des Elternabends.....	4
2.3 häufige Themen des Elternabends	4
2.4 Inhaltliche Anregungen für thematische Schwerpunkte von Elternabenden	5
3. ELTERNBEIRAT (EB).....	5
4. ZUSAMMENARBEIT MIT LEHRERN UND LEHRERINNEN.....	5
5. WAS SIND MEINE AUFGABEN ALS ELTERNVERTRETER?	6
6. EINLADUNG ZUM ELTERNABEND - MUSTER	7
7. AUSZÜGE AUS DEM SCHULGESETZ	8
§ 55 Eltern und Schule.....	8
§ 56 Klassenpflegschaft.....	9
§ 57 Elternbeirat	10
§ 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise.....	11
8. INFORMATIONSMQUELLEN FÜR ELTERNVERTRETER.....	12
9. ANHANG: ELTERNBEIRATSVERORDNUNG	12



1. Einführung

Liebe Elternvertreterin, lieber Elternvertreter,

herzlich willkommen als Elternbeirat¹ an unserer Realschule.

Wir freuen uns, dass Sie die Aufgabe als Elternbeirat angenommen haben oder sich dafür interessieren. Mit diesem Informationsheft wollen wir Sie bei dieser Arbeit unterstützen. Diese Zusammenstellung soll Ihnen helfen, sich in Ihren Rechten und Pflichten zurechtzufinden, sich zu informieren und Ihr Interesse an verantwortungsvoller Elternarbeit zu stärken.

Elternarbeit erfordert zeitlichen und manchmal auch nervlichen Einsatz. Sie können aber mit Ihrer Arbeit wesentlich dazu beitragen, dass die Schule sich der Unterrichtsarbeit widmen kann, Probleme konstruktiv gelöst werden, Ihre Kinder sich bei uns wohl fühlen und gut lernen können und Sie können an der Weiterentwicklung unserer Schule mitarbeiten.

Eltern teilen sich den Erziehungs- und Bildungsauftrag mit der Schule und sind somit nicht aus der Verantwortung entlassen, sobald das Kind zur Schule geht. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen indem er die elterliche Erziehung und die schulische Erziehungs- und Bildungsarbeit auf gleicher „Augenhöhe“ angesiedelt hat.

„Die Schule hat immer auch einen Erziehungsauftrag, so wie das Elternhaus selbstverständlich nicht aufhört, an der Bildung der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken. Der Auftrag der Schule verpflichtet diese zu enger und einvernehmlicher Zusammenarbeit mit den Eltern und legt eine sachliche Kooperation mit außerschulischen Partnern nahe.“¹

Nur in gemeinsamer Anstrengung können Eltern und Lehrer diesen Auftrag erfüllen. Deshalb ist es wichtig in jeder Klasse ein Miteinander anzustreben. Dabei müssen wir ständig im Gespräch bleiben, denn nur über Kommunikation können wir den Raum für Vertrauen, Wertschätzung, Information und vieles mehr schaffen.

Es geht um Kinder und Jugendliche, für die wir Verantwortung tragen im Hinblick auf deren Zukunft, auf die wir sie gemeinsam vorbereiten und die wir

befähigen wollen ihre eigene Zukunft verantwortlich zu gestalten.

Spannungen zwischen den Beteiligten werden wegen unterschiedlicher Sichtweisen, Erwartungen und Rollen oder auch wegen Missverständnissen oder unterschiedlichen Informationsständen immer wieder auftauchen, das Ziel ist diese Spannungen zu klären und gute Lösungen zu finden. Dabei ist die Fähigkeit gefragt, sich in die Perspektive des Anderen hinein zu versetzen und auf dieser Grundlage Kompromissmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen.

Eltern bringen eigene Schulerfahrungen mit und übertragen diese Erfahrungen oft unbewusst auf die schulische Situation ihrer Kinder, die sich möglicherweise von der eigenen Schulzeit sehr unterscheidet. Auch die ein oder andere negative Schulerfahrung taucht wieder auf, wenn man die Schule nach langer Zeit wieder betritt.

Unsere gemeinsame Arbeit soll geprägt sein von Respekt für die jeweils unterschiedliche Sicht und Aufgabe, die wir als Lehrer und Sie als Eltern haben.

¹ Im Folgenden wird der einfachen Lesbarkeit wegen die männliche Form verwendet, gemeint sind immer auch Elternbeirätinnen, Lehrerinnen und Schülerinnen



2. Elternabend

Einer der Schwerpunkte der Elternarbeit ist der Elternabend, Hier sind einige Hilfestellungen, die zu einem guten Gelingen Ihres Elternabends beitragen sollen.

2.1 Vorbereitung des Elternabends

- Die Vorbereitung für den ersten Elternabend beginnt am Anfang des Schuljahres, Die beiden Elternvertreter nehmen Kontakt mit der jeweiligen Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer auf und besprechen Termine, den Ablauf und die Tagesordnung des Elternabends.
- Die Einladung muss den Eltern laut Schulgesetz sieben Arbeitstage vor Beginn des Elternabends vorliegen.
- Der Klassenlehrer und alle Fachlehrer erhalten ebenfalls eine Einladung. Hier sollten sie bitte alle Lehrerinnen und Lehrer, die Sie an diesem Abend gerne dabei hätten, persönlich mit Namen anschreiben.

2.2 Rahmen des Elternabends

- Am Abend der Veranstaltung sollten die Elternvertreter vor Beginn im Klassenzimmer sein und den Raum gestalten. Eine kreisförmige Sitzordnung hat sich bewährt.
- Namenskärtchen sind sinnvoll, damit eine persönliche Ansprache möglich wird.
- Eltern freuen sich, wenn sie Getränke zur Verfügung gestellt bekommen.
- Die Elternsprecher eröffnen den Elternabend und begrüßen alle anwesenden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer. Danach sollte es viel Raum für Mitteilungen und Gespräche mit allen Eltern geben.
- Einzelgespräche mit Lehrern/innen sollte man an diesem Abend vermeiden. Dazu sind die Sprechstunden der Lehrer/innen besser geeignet.

2.3 häufige Themen des Elternabends

- Entwicklungsstand und Arbeitsverhalten in der Klasse
- Stundenplan und Arbeitsgemeinschaften
- Kriterien und Verfahren der Leistungsmessung
- Klassenarbeiten
- Hausaufgaben
- Schullandheimaufenthalte, Lerngänge und Klassenausflüge
- Informationen über Beschlüsse anderer Gremien: Elternbeiratssitzungen, Schulkonferenz, GLK, Schülerrat (SMV)



2.4 Inhaltliche Anregungen für thematische Schwerpunkte von Elternabenden

- Lerntechniken
- Hausaufgaben
- Suchtprävention
- Medienerziehung
- Berufsorientierung

3. Elternbeirat (EB)

In diesem Gremium findet der überaus wichtige Austausch aller Klassenstufen und der Schulleitung statt. Hier können und sollen gemeinsame Standpunkte, Aktionen und Probleme diskutiert werden, die den Schulalltag prägen und ihm förderlich sind.

Jeder gewählte Elternvertreter ist Mitglied des Elternbeirates. Dieser wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Schulkonferenz und ihre Vertreter.

Die Termine für die Elternbeiratssitzungen stimmt der/die Vorsitzende mit der Schulleitung ab, diese ist immer Mitglied des Elternbeirates.

Die Sitzung leitet der/die Elternbeiratsvorsitzende. Die Tagesordnung wird mit der Schulleitung abgesprochen.

Es ist wichtig, dass Sie alle EB - Sitzungen beiwohnen, damit Sie ausreichend für Ihr Amt informiert sind und diese Informationen auch an Ihre Eltern am Elternabend weitergeben können.

4. Zusammenarbeit mit Lehrern und Lehrerinnen

Suchen Sie das Gespräch und informieren Sie den Klassenlehrer über Ihre Vorstellung von Elternarbeit. Besprechen Sie alle Aktivitäten, die Sie planen, mit den Lehrern.

Sprechen Sie Probleme rechtzeitig und offen an. Melden Sie aber auch all das Positive, das Ihnen Ihre Kinder mitteilen oder Sie selbst beobachten, zurück. Unterstützen Sie das Lehrerkollegium.

Sie als Eltern gestalten den schulischen Alltag, in dem die Kinder und Jugendlichen einen großen Teil ihres Tages verbringen, im positiven Sinn mit.



5. Was sind meine Aufgaben als Elternvertreter?

Wer seine Arbeit als Elternvertreter beginnt, weiß häufig nur sehr vage, was seine Aufgabe in der Schule sind. Die Eltern sind hier manchmal unterschiedlicher Meinung.

- Zunächst sind Sie für die Einladung und Gestaltung des Elternabends zuständig, wie oben schon beschrieben.
- Darüber hinaus sollten Sie sich als Bindeglied zwischen Eltern, Lehrerkollegium und Schülern sehen.
- Sollten Eltern Probleme mit einer Lehrerin oder einem Lehrer vortragen, fragen Sie bitte, ob schon ein direktes Gespräch stattgefunden hat.
- Hören Sie sich die Sorgen der anderen Eltern an.
- Fragen Sie nach ob die Schilderung eines Problems ausschließlich auf der Darstellung eines Schülers beruht. Falls nicht, weisen Sie darauf hin, dass das Voraussetzung sein sollte und schalten Sie sich nicht ein.
- Bei ganz persönlichen Problemen der Eltern, dazu gehören häufig auch schlechte Noten oder Verhaltensauffälligkeiten, kann ebenfalls nur ein frühzeitiges Gespräch der jeweiligen Eltern mit den entsprechenden Lehrern/innen helfen. Es wird dann nie soweit kommen, dass Sie als Vermittler auftreten müssen. Falls doch einmal dieser Fall auftreten sollte, bitte nur als Gesprächsvermittler.
- Bleiben Sie mit dem Klassenlehrer/der Lehrerin und je nach Altersstufe auch mit den Klassensprechern/innen im Gespräch.

Und denken Sie auch daran, jeder Elternvertreter investiert so viel Zeit wie es ihm persönlich möglich ist. Versuchen Sie im Team zu arbeiten und bitten Sie bei den Eltern Ihrer Klasse um Unterstützung.

Gute, gelungene Elternarbeit steht auf einem breiten Fundament von Engagement und Mitarbeit vieler Eltern und beschränkt sich nicht auf die Wahl der Elternvertreter/innen.



6. Einladung zum Elternabend - Muster

(die Formulierungen sind nur Vorschläge)

Name und Anschrift
des Elternvertreters

Ort, Datum²

An alle Eltern und (Lehrer)
der Klasse der
Karl-Friedrich-Schimper-Realschule

die verschiedenen
eingeladenen Lehrer
müssen namentlich
genannt sein. Datum
muss mit allen
eingeladenen Lehrern
abgesprochen sein,
ebenso die
Tagesordnung

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,
zur nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft lade ich Sie ein am

Wochentag, Datum, Uhrzeit

in den Raum

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:³

- 4-Ecken-Abfrage (Was finden unsere Kinder gut? Was wollen wir klären? Was wünschen wir uns? Was können wir beitragen?)
- Bericht des/der Klassenlehrers/in oder Fragen an
- Fragen an Fachlehrer
- Unterricht, Unterrichtsgestaltung, Klassenarbeiten o.ä.
- außerunterrichtliche Veranstaltungen
- Informationen / Verschiedenes

Wir hoffen, dass wir möglichst viele von Ihnen begrüßen können

(Klassenelternvertreter/in)⁴

(Klassenlehrer/in)

Verteiler:

- ✓ alle Eltern, Klassenlehrer/in, eingeladene Lehrer/innen
- ✓ Mehrfertigungen an Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende(r), Sekretariat, Hausmeister

-----✂-----
(Rücklauf über Kind oder Klassenlehrer/in an Elternvertreter/in)⁵

Name des Kindes: Klasse:

Zum Elternabend am nehme ich teil mit Pers.
 kann ich nicht teilnehmen

.....
(Datum) (Unterschrift)

² Bitte mit Klassenlehrer absprechen

³ hierzu ggf. die anzusprechenden Punkte bei den Eltern sammeln oder sich im Laufe des Schuljahres Notizen machen über offene Fragen, aber auch Anerkennung oder Kritik.

⁴ Bitte rechtzeitig die Stellvertreterin mit einbeziehen

⁵ Bitte mit dem Klassenlehrer 7 der Klassenlehrerin absprechen



7. Auszüge aus dem Schulgesetz

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert am 7.8.2009

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz

wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.



§ 56 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlußklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.



(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;

Seite 10 von 12



Karl-Friedrich-Schimper-Realschule

Diese Vorlage finden Sie auch zum Herunterladen auf www.realschuleschwetzingen.de

8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingenzstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

(1) Die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden. Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.



8. Informationsquellen für Elternvertreter

- Den Infodienst Eltern können Sie online einsehen und abonnieren unter www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1190062
- Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg ist unter <http://www.leb-bw.de> zu finden.
- Das Land Baden-Württemberg veröffentlicht alle Informationen rund ums Thema Bildung auf dem Landesbildungsserver: <http://www.schule-bw.de/aktuelles>
- Den aktuellen Bildungsplan mit den einzelnen Bildungsstandards finden Sie unter <http://www.bildungsstandards-bw.de>
- Der Arbeitskreis der Gesamtelternbeiräte in Baden-Württemberg findet sich unter <http://www.ak-geb-bawue.de>

9. Anhang: Elternbeiratsverordnung

